



LAND  
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft  
Ried im Innkreis  
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:  
VetR30-1-2013

1. Amtstafel der  
Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
2. Gemeinden im Bezirk Ried im Innkreis  
zum Anschlag an den Amtstafeln
3. Tierschutzombudsstelle des Landes OÖ

Bearbeiter: Helmut Hainzl  
Tel: (+43 7752) 912-438  
Fax: (+43 732) 7720-268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

[www.bh-ried.gv.at](http://www.bh-ried.gv.at)

Ried im Innkreis, 02. Jänner 2013

## FUNDTIERE – KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 30 Abs. 6 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, wird das **Auffinden von Tieren** kundgemacht.

In die Liste der aufgefundenen Tiere kann während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Zimmer 111, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, eingesehen werden.

Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausföhlung im Sinne des § 30 Abs. 8 Tierschutzgesetz begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden.

Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

Die Ausföhlung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Die einstweilige Unterbringung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:



Helmut Hainzl

### Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.